

Gebührensatzung der Gemeinde Pommelsbrunn zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Pommelsbrunn folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benützung der Friedhöfe der Gemeinde und die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

§ 2 Gebührentatbestand

Gebühren werden für die Leistungen erhoben, die von der Gemeinde bzw. von den von der Gemeinde beauftragten Unternehmen durch den Betrieb und die Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4 Fälligkeit und Sicherung

(1) Die Gebühren sind innerhalb einen Monats nach Bekanntgabe der Gebührenanforderung zur Zahlung fällig.

(2) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
- c) der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 6 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren (Grabnutzungsrechtsgebühren) betragen:

	<i>Gesamtgebühr für Ruhefrist (20 bzw. 10 Jahre)</i>	<i>Verlängerungsgebühr (10 Jahre)</i>
1. Einzelgräber		
1.1 Einzelgräber für Personen bis zu 5 Jahren (Kindergräber)	250,00 €	125,00 €
1.2 Einzelgräber für Personen über 5 Jahre	500,00 €	250,00 €
2. Familiengräber		
2.1 Familiengräber (doppelt breit)	1.100,00 €	550,00 €
2.2 Familiengräber (doppelt tief)	700,00 €	350,00 €
2.3 Familiengräber (doppelt tief/breit)	1.300,00 €	625,00 €
2.4 Familiengräber (dreifach breit)	1.600,00 €	800,00 €
3. Gruftanlagen		
3.1 einfache Gruft	950,00 €	425,00 €
3.2 Familiengruft	1.400,00 €	700,00 €
4. <u>Urnenerdgräber (Ruhefrist 10 Jahre)</u>	200,00 €	200,00 €
5. <u>Urnwand/Urnennischen (Ruhefrist 10 Jahre)</u>	1.000,00 €	900,00 €

<u>6. Urnengrab in einem Baumbestattungsfeld</u> <u>(Ruhefrist 10 Jahre)</u>	1.000,00 €	1.000,00 €
---	------------	------------

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die in Abs. 1 festgelegte Gebühr für die Zeit, um die die Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig im Voraus zu entrichten.

§ 7 Gebühren für die Bestattung

(1) Für die Grabherstellung/Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattung von Personen über 5 Jahren (Normalgrab)	725,00 €
mit Tieferlegung (Tiefgrabnutzung)	800,00 €
b) Erdbestattung von Personen unter 5 Jahren (Kindergrab)	425,00 €
c) Erdbestattung von Personen in einer Gruftanlage	850,00 €
d) Bestattung einer Urne in einem Erdgrab	250,00 €
e) Bestattung einer Urne in einer Urnennische/Urnenwand	200,00 €
f) Bestattung einer Urne in einem Baumbestattungsfeld	250,00 €

(2) Mit der Entrichtung der Bestattungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

Öffnen und Schließen des Grabes zum Zweck der Beisetzung (Grab suchen und ausheben, Grabschalung einbauen, Kompressor bereithalten, Grab schließen), die Durchführung von Umbettungen, das Vorbereiten einer Urnennische und die allgemein damit verbundenen Aufgaben (z. B. das Abdecken der umliegenden Gräber, Verlagern bzw. Austausch von Erdreich, Abdecken des Grabhügels mit vorhandenen Trauergebinden usw.).

§ 8 Benutzungsgebühren

An Benutzungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Nutzung der Kühlzelle in Hartmannshof | pro Tag: 50,00 € |
| 2. Nutzung eines Leichenhauses oder
der Aussegnungshalle in Hartmannshof | pro Fall: 150,00 € |
| 3. Gebühr für die Aufbewahrung einer
Leiche im Leichenhaus | pro Tag: 40,00 € |

§ 9 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung von Grabmälern | 45,00 € |
| 2. für das Ausstellen der Graburkunde | 25,00 € |
| 3. für das Umschreiben des Grabnutzungsrechts | 25,00 € |
| 4. für die Bestätigung der Urnenbeisetzung
(Urnenannahmebescheinigung) | 25,00 € |

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pommelsbrunn vom 12.12.2016 außer Kraft.

Pommelsbrunn, 01.12.2021

Gemeinde Pommelsbrunn

Jörg Fritsch
1. Bürgermeister

